

Vorwort

Wir begrüßen grundsätzlich, dass die Diskussion für eine bundeseinheitliche Standardisierung des Verbotstatbestandes der erheblichen Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) mit dem vorliegenden Entwurf von ARSU begonnen wurde.

Diese Standardisierung ist sinnvoll und der Vorschlag von ARSU in Teilen eine gute Diskussionsgrundlage. In dem Vorschlag gibt es gute Ansätze, bspw. die Schaffung einer (abschließenden) Artenliste oder der Versuch, die „Erheblichkeit“ einer Störung über die Roten Listen zu definieren.

Allerdings weist der Vorschlag auch einige grundlegende Schwächen vor allem rechtlicher Natur auf. Aus Sicht des BWE muss zuerst diskutiert werden, ob diese Punkte überhaupt geheilt werden können, bevor man sich, wie es der Fragebogen eigentlich vorsieht, in die Detailbesprechung begibt. Allem voran sollte, wie die aktuelle Rechtsprechung einmal mehr verdeutlicht, nicht nur das Störungsverbot, sondern vor allem auch das Zerstörungsverbot mitgedacht werden, da sich ansonsten nicht eindeutig abgrenzbare Überschneidungen ergeben, die wiederum zu einer nicht einheitlichen Rechtsanwendung führen könnten.¹

Uns war es trotz der begrüßenswerten langen Frist für das Konsultationsverfahren nicht möglich, befriedigende Antworten auf all die von uns adressierten Schwachstellen zu finden.

Vor dem Hintergrund der grundsätzlich zu lösenden Fragen haben wir uns auf wenige Fragen des Fragenkatalogs beschränkt, da der Vorschlag aus unserer Sicht durch kleinere Anpassungen (wie etwa einer kleinen Korrektur der Artenliste) weder als fachlicher Leitfaden noch als Arbeitshilfe und am wenigsten als Grundlage für den Entwurf eines Normvorschlags in Frage kommt.

¹ Zuletzt OVG Berlin Brandenburg, Urt. v. 17. Juni 2026, 7A 41/25, juris Rn. 31 ff.

Fragenkatalog zur Konsultation der Länder und Verbände

zum fachlichen Vorschlag einer Standardisierung des Umgangs mit dem artenschutzrechtlichen Störungsverbot für den Betrieb von Windenergieanlagen an Land auf Basis des beigefügten Fachgutachtens (Menke et al. 2026)

Verband/Land: Bundesverband WindEnergie e.V.

Ansprechpartner: Lukas Schnürpel

I. Stellungnahme zu allgemeinen Fragen

1. Sehen Sie grundsätzlich Bedarf für eine bundesweite Standardisierung des Störungsverbot für den Betrieb (anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen) von Windenergieanlagen an Land? ☒ Ja ☐ Nein

Bitte begründen:

In den 16 Bundesländern gibt es teils große Abweichungen zwischen der Definition einer Störung bzw. was eine erhebliche Störung hervorruft. Zudem sind die artspezifisch differenzierten Wirkradien von WEA auf die als störungsempfindlich eingestuften Arten in den Länderleitfäden unterschiedlich, was fachlich nicht plausibel ist und zu Verzögerungen und Rechtsunsicherheiten in Genehmigungsverfahren führt.

Mit einer bundeseinheitlichen Festlegung würde über die Arten hinaus, die traditionell nur in einzelnen Bundesländern vorkommen, eine Norm geschaffen, die auch im Hinblick auf Lebensraumverlagerungen in Folge von Lebensraumverlusten bspw. durch klimatische Veränderungen, allgemeingültig ist.

Die Liste der als störungsempfindlich eingestuften Vögel sollte in einem Normtext als abschließend festgelegt werden (analog zu § 45b Anhang 1, Abschnitt 1 BNatSchG).

Darüber hinaus sollte mit Blick auf die aktuelle Rechtsprechung (zuletzt OVG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 17. Juni 2026, Az. 7A 41/25, juris Rn. 31 ff.) und mit Blick auf die unter II Nr. 2 dieses Fragebogens folgende Kritik an der rechtlichen Herleitung des vorliegenden Vorschlags dringend eine eindeutige Trennung der Verbotstatbestände der erheblichen Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) und der durch nicht erhebliche Störung bedingten Zerstörung (§ 44 Abs. 1 Nr. 3) erfolgen und ein jeweiliger Umgang mit beiden Verbotstatbeständen bundeseinheitlich und im Einklang mit den unionsrechtlichen Vorgaben standardisiert werden.

2. Haben Sie grundlegende Bedenken, eine Standardisierung des Störungsverbot für den Betrieb (anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen) von Windenergieanlagen an Land vorzunehmen?
☐ Ja ☒ Nein

Bitte begründen:

Wir sehen, grundsätzlich und losgelöst vom vorliegenden ARSU-Vorschlag, keine Nachteile einer bundeseinheitlichen Standardisierung des Störungsverbots. Eine bundeseinheitliche Standardisierung wäre die logische Konsequenz der für eine Vereinfachung und Vereinheitlichung der Rechtsanwendung. Das gilt unter der Voraussetzung, dass die Ausgestaltung der Norm praxistauglich und fachlich vollumfänglich begründet sowie rechtssicher ist.

3. Halten Sie den Vorschlag insgesamt für eine geeignete Grundlage für eine bundesweite Standardisierung des Störungsverbotes? (1 = nicht geeignet, 2 = bedingt geeignet, 3 = geeignet, 4 = gut geeignet)

☒ 1 ☐ 2 ☐ 3 ☐ 4

Bitte begründen:

Der vorliegende Vorschlag fügt sich nicht in die geltende Rechtslage ein und würde ohne maßgeblich notwendige Korrekturen und rechtliche Verankerung für erhebliche Rechtsunsicherheit sorgen. Zudem enthält er eine pauschalisierte Unterstellung einer erheblichen Störung, die wir kritisch sehen und die so nicht mit unionsrechtlichen Vorgaben im Einklang steht. Mit Blick auf vereinfachte und beschleunigte Genehmigungsverfahren wäre der vorliegende Vorschlag kontraproduktiv. Zuerst müssten daher die rechtlichen Grundlagen für den vorliegenden Vorschlag geschaffen werden, sodass man in der Folge eruieren kann, welche fachlichen Bestandteile des bestehenden Vorschlags in welcher Weise weiterhin Anwendung finden können.

Die wichtigsten Kritikpunkte:

- Eine bundeseinheitliche Standardisierung des Störungsverbots ist ohne Änderung bzw. Ergänzung in den §§ 44 ff. BNatSchG oder durch untergesetzliche Normen wie eine Rechtsverordnung nicht realisierbar.² Zudem zeigt die bisherige Rechtsprechung, dass die regelmäßigen Einschlägigkeit des Verbotstatbestandes der erheblichen Störung, wie sie der vorliegende Vorschlag zur Folge hätte, in der Praxis nicht gegeben ist, denn bisher sind erhebliche Störungen durch die Windenergie in der Rechtsprechung regelmäßig kein Thema. Störwirkungen der Windenergie, die Einfluss auf den Brutplatz haben und in ihrer Art und ihrem Umfang einer Zerstörung im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG gleichkommen, sind in der Praxis eher ein Thema. Die Abgrenzung einer Störung mit zerstörungsgleicher Wirkung bedarf der Betrachtung und eindeutigen Abgrenzung.³
- Der Vorschlag beruht auf einer pauschalisierenden Regelvermutung einer erheblichen Störung ohne Widerlegungsmöglichkeit, die regelmäßig zur Einschlägigkeit des Verbotstatbestands führen würde. Das widerspricht der grundsätzlichen Rechtslogik und Vorgaben aus der Vogelschutzrichtlinie mit Blick auf die Überprüfung der Verbotstatbestände und im Hinblick auf die sehr hohe Erheblichkeitsschwelle beim Störungsverbot, die durch den Vorschlag deutlich gesenkt würde.

² Für die detaillierte rechtliche Kritik siehe Frage II 1.

³ Dieses Problem hat sich zuletzt in OVG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 17.06.2026, 7 A 41/25, juris Rn. 34 ff.

- Das Abstellen auf das Brutpaar als lokale Population und pauschale Unterstellung einer Beeinträchtigung des Erhaltungszustands ist als Verschärfung des bestehenden § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG bzw. der unionsrechtlichen Vorgaben zu werten und in dieser Form nicht hinnehmbar.
- Daraus resultierten Unklarheiten und neue Herausforderungen bezüglich des Kartiererfordernis sowie ein unklarer Umgang mit dynamischen Brutplatzwechseln der Arten im Genehmigungsverfahren und auch im Betrieb. Die meisten Arten sind weit weniger brutplatztreu als die als kollisionsgefährdet eingestufte Arten (Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b BNatSchG).
- Daraus resultieren würde auch eine erhebliche Rechtsunsicherheit mit Blick auf die erteilte Genehmigung und der Legalisierungswirkung, da lediglich der Nachweis einer der in der Artenliste des vorliegenden Vorschlags aufgeführten Arten im entsprechenden Wirkradius einer Windenergieanlage eine Anfechtung dieser Genehmigung ermöglichen würde. Nach der Logik des vorliegenden Vorschlags müsste die entsprechende Anlage dann so lange aus dem Betrieb genommen werden, bis eine der im Vorschlag vorgesehenen Maßnahmen umgesetzt ist. Aufgrund der schlechten Prognostizierbarkeit eines solchen Vorgangs würden sie in der wirtschaftlichen Prognose für die Projekte als worst-case Annahme angesetzt werden müssen, was völlig untragbare Auswirkungen auf Projektkosten und Finanzierungsbedingungen für die Vorhaben hätte.
- Der Vorschlag beinhaltet eine inkonsequente Umsetzung der eigenen Definition mit Blick auf den Gefährdungsgrad von Arten als Kriterium für die erhebliche Störung (Kranich, Schwarzstorch, Waldschnepfe).
- Dem Vorschlag liegt eine einseitige und vorsorgliche fachliche Herleitung der Störungsempfindlichkeit der Arten auf Basis der LAG VSW sowie der Länderleitfäden zugrunde. Es fehlt ein ausgewogener Abwägungsprozess bezüglich der bestehenden, vor allem aber bezüglich der fehlenden Quellen zum Nachweis einer erheblichen Störung der Arten durch den Betrieb von Windenergieanlagen.
- Es fehlt der Anwendungsbezug des „Untersuchungsraums“ zumindest bei den Brutvögeln, der als eine nicht zulässige Untersuchung „ins Blaue“ zu werten ist.
- Es erfolgt keine Berücksichtigung des Aspekts einer höheren Mortalität gegenüber der Reproduktionsrate einzelner Arten. Die Mortalität muss nicht zwangsläufig mit Habitatverfügbarkeit zusammenhängen, stattdessen erfolgt eine nicht begründbar verkürzte Beschränkung auf Verfügbarkeit von Ausweichhabitaten.
- Mit Blick auf Wirtschaftlichkeit und Fristen bei der Umsetzung von Windenergievorhaben sieht der Vorschlag teilweise ein überschießendes oder nicht umsetzbares Maßnahmenspektrum vor, insbesondere mit Blick auf eine Umsetzung zur Vermeidung vor Inbetriebnahme, selbst wenn man die rechtliche Wertung dieser Maßnahmen außer Acht lässt.
- Hinzu kommt, dass mit Blick auf die Maßnahmen nur nach der Geeignetheit gefragt wird, nicht aber, ob die Maßnahme im vorgegebenen Umfang auch erforderlich und angemessen ist. Eine vollständige, unionsrechtlich vorgeschriebene Verhältnismäßigkeitsprüfung der vorgeschlagenen Maßnahmen fehlt dem Vorschlag gänzlich.

4. Wie gestaltet sich derzeit die Genehmigungs- und Vollzugspraxis zum Störungsverbot aus Ihrer Sicht?

Die unterschiedlichen Vorgaben der Bundesländer zum Umgang mit dem Störungsverbot führen zu einem deutlich erhöhten Planungsaufwand sowie zu einer uneinheitlichen Rechtsanwendung. Zudem

unterscheiden sich mitunter die Vorgaben für die gleichen Arten in den Bundesländern, was fachlich nicht nachvollziehbar ist. Durch die fehlende Normierung zum Umgang mit dem Störungsverbot verbleibt eine nicht unerhebliche Einschätzungsprärogative bei den Behörden, die der Bundesgesetzgeber inhaltlich eingrenzen muss. Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) sieht den Gesetzgeber hier eindeutig in der Pflicht, für eine untergesetzliche Maßstabsbildung zu sorgen, wenn in einer Norm Tatbestandsmerkmale verwendet werden, die auf ungeklärte naturschutzfachliche Zusammenhänge verweisen, die weder die Verwaltung noch die Gerichte selbst ausfüllen können.⁴ Eine Konkretisierungspflicht der Mitgliedstaaten für die Verbotstatbestände ergibt sich bereits aus diesen unmittelbar zugrundeliegenden, unionsrechtlichen Vorgaben.⁵

5. Welche Auswirkungen auf die Genehmigungs- und Vollzugspraxis hätte nach Ihrer Ansicht eine Standardisierung des Störungsverbotes, wie sie hier vorgeschlagen wird?

Der vorliegende Vorschlag entspräche von der Form her dem angeführten Wunsch nach einer bundeseinheitlichen Standardisierung und ist daher in seinem Grundanliegen zu begrüßen. Der Vorschlag würde für eine einheitliche Rechtsanwendung in den Bundesländern sorgen, was Planungs- und Genehmigungsprozesse grundsätzlich beschleunigen kann. Langwierige Aushandlungsprozesse aufgrund fachlicher Auslegungsspielräume und Rechtsstreitigkeiten würden so vermieden.

Andererseits ist der vorliegende Entwurf aufgrund grundlegender rechtlicher und fachlicher Unsicherheiten und Lücken nicht geeignet, dauerhaft und verlässlich für eine einheitliche Rechtsanwendung zu sorgen.

II. Herleitung der Kriterien für die Bewertung des Störungsverbotes

1 Rechtliche Herleitung

Teilen Sie die rechtliche Herleitung der Kriterien für die Bewertung des Störungsverbotes?

☐ Ja ☒ Teilweise ☐ Nein

Welche Änderungen oder Ergänzungen schlagen Sie vor?

Die rechtliche Herleitung des vorliegenden Vorschlags ist zwar nachvollziehbar, ist jedoch unvollständig und weist zudem Fehler auf, die auf den gesamten nachfolgenden Vorschlag wirken. Zuerst müssen demnach die rechtlichen Mängel behoben und darauf aufbauend der restliche Vorschlag angepasst werden.

Bitte begründen:

a) Als Grundsatz der rechtlichen Herleitung ist zuerst festzustellen, dass die Logik der Rechtsprüfung für alle Verbotstatbestände folgendermaßen aufgebaut ist:

1. Die Überprüfung, ob ein Verbotstatbestand erfüllt ist.
2. Ist der Verbotstatbestand erfüllt, ist eine entsprechende Prüfung von Minderungsmaßnahmen durchzuführen.

⁴ BVerfG, Beschl. v. 23.10.2018, 1 BvR 2523/13, 1 BvR 595/14, NVwZ 2019, 52 (54) Rn. 24; für das Tötungs- und Verletzungsverbot siehe *Sailer*, Der rechtliche Rahmen für probabilistische Ansätze bei der artenschutzrechtlichen Signifikanzbewertung, NuR 2023, 78.

⁵ Schlussanträge der GA Kokott, C-473/19 und C-474/19, Rn. 91 – *Skydda Skogen*.

3. Sind solche Maßnahmen nicht geeignet oder verfügbar, ist eine artenschutzrechtliche Ausnahme zu prüfen.

Der Vorschlag prüft jedoch die Einschlägigkeit des Verbotstatbestands nicht, sondern unterstellt diese pauschal, indem die Erheblichkeitsschwelle durch die „fachlichen“ Annahmen bzw. Setzungen derart abgesenkt wird, dass pauschal eine Verschlechterung der Population angenommen wird und deshalb stets Vermeidungsmaßnahmen zu ergreifen sind, ohne dass diese wiederum auf ihre Verhältnismäßigkeit geprüft werden. Für den ersten Prüfungsschritt der Einschlägigkeit des Verbots wird aus dem Vorschlag zudem nicht deutlich, inwiefern die pauschal angenommene Einschlägigkeit widerlegt werden kann und welche Nachweise daran zu stellen sind.

b) Der Vorschlag prüft lediglich die Geeignetheit, aber nicht die ebenfalls zu prüfende Verhältnismäßigkeit der Vermeidungsmaßnahmen. Aus der Vogelschutzrichtlinie und der Prüfungslogik des Verbotstatbestands ergibt sich die Pflicht Vermeidungsmaßnahmen zu ergreifen, was auch so in der Rechtsprechung des BVerwG und EuGH anerkannt ist.⁶ Vermeidungsmaßnahmen müssen nicht nur geeignet, wie der Vorschlag es geprüft hat, sondern auch verhältnismäßig sein.⁷ Die Verhältnismäßigkeit der vorgeschlagenen Maßnahmen wurde jedoch nicht geprüft, weshalb eine pauschale Anordnung dieser Maßnahmen, sofern sich das Brutpaar in einem bestimmten Wirkradius befindet, unzulässig ist. Eine Maßnahme zur Vermeidung der Störung, die vor Bau der Anlage ergriffen wird, kann grundsätzlich geeignet sein die Störung zu vermeiden, jedoch unverhältnismäßig sein, da sie enorme Kosten verursacht oder den Bau der Anlage um Jahre verzögert und damit der Beschleunigungswirkung der gesamten Gesetzgebung zum Ausbau der Erneuerbaren Energien diametral entgegensteht. Die vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahmen mögen zwar überwiegend geeignet sein die potenzielle Störung zu vermeiden, sind jedoch unverhältnismäßig in ihrer Art und ihrem Umfang.

Nach dem Leitfaden der Kommission sind, wenn Vermeidungsmaßnahmen nicht geeignet oder unverhältnismäßig sind, Minderungsmaßnahmen zu ergreifen. Bei der Störung ist die einzige Minderungsmaßnahme die durchgängige Abschaltung der Anlage. Diese müssten die gesamte Brutzeit inklusive der Nächte umfassen und wären, in Anlehnung an § 45b Abs. 6 BNatSchG i.V.m. Anlage 2 zu § 45b BNatSchG, stets völlig unverhältnismäßig, sodass eine artenschutzrechtliche Ausnahme und Ausgleichsmaßnahmen erforderlich würden.

c) Der Vorschlag senkt die unionsrechtlich vorgegebene Schwelle der Erheblichkeit der Störung durch die fachlichen Schlussfolgerungen ab. Das ist rechtlich unzulässig. Der Verbotstatbestand entsprechend der unionsrechtlichen Vorgaben, umgesetzt in § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, sieht das Störungsverbot nur dann als erfüllt an, wenn es sich um eine erhebliche Störung handelt, die zu einer Verschlechterung der lokalen Population führt. In dem Vorschlag wird aus jeder Störung pauschalisierend eine erhebliche Störung, obwohl die zitierten Quellen genau darauf nicht abstellen bzw. zwischen einem Habitatverlust und einer erheblichen Störung klar unterscheiden. Eine zwingende Verschlechterung der lokalen Population erfolgt nicht pauschal durch die Unterstellung nicht vorhandener Ausweichhabitate, da die Störung zu standort-

⁶ BVerwG, Urt. v. 7.7.2022, 9 A 1.21, juris Rn. 112; Urt. v. 6.10.2022, 7 C 4/21, juris Rn. 32; EuGH, Urt. v. 26.02.2026, C-131/24, ECLI:EU:C:2026:109, Rn. 44 – *VIRUS u.a.*; [Leitfaden zur allgemeinen Regelung zum Schutz von Vogelarten — Artikel 5 und Artikel 9 der Vogelschutzrichtlinie. C/2026/4988](#) (KOM Leitfaden), Rn. 31 ff.

⁷ KOM Leitfaden, Rn. 68.

und einzelfallspezifisch ist, um sie einer solch pauschalen Regelung zu unterwerfen. Es wird angenommen, dass gefährdete Arten immer eine so geringe Gesamtpopulationen haben, dass die betrachteten Brutpaare immer auch störungsanfällig im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG sind. Das wäre eine erhebliche Verschärfung gegenüber dem Status Quo im Umgang mit dem § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG.

Eine solche regelmäßig und viele Arten betreffende verengende Definition stünde zudem nicht im Einklang der Rechtsprechung des EuGH mit Blick auf die Erheblichkeit einer Störung: „Somit verbietet Art. 5 Buchst. d der Vogelschutzrichtlinie Störungen, die sich auf das für ausreichend erachtete Niveau der Bestände wildlebender Vogelarten – und nicht auf Individuen dieser Arten – erheblich auswirken, es sei denn der Bestand einer bestimmten wildlebenden Vogelart ist zahlenmäßig so weit zurückgegangen, dass die Störung einzelner Individuen dieser Art ihre Erhaltung gefährden könnte.“⁸ Auch die deutsche Rechtsprechung zeigt, dass die Erheblichkeitsschwelle durch den Populationsbezug extrem hoch liegt und ein einzelnes Brutpaar dafür regelmäßig nicht ausreicht.⁹

Die Schwelle für die erhebliche Störung im Sinne der Vogelschutzrichtlinie bzw. des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist sehr hoch, insbesondere bei Arten, die in einem guten Erhaltungszustand sind und einzelne Störungen keine Auswirkungen auf die Population haben. Eine pauschale und regelmäßige Überschreitung dieser Schwelle, wie sie mit dem vorliegenden Vorschlag eintreten würde, steht im Widerspruch zu diesen Vorgaben. Das Überschreiten der Erheblichkeit lässt sich nicht pauschal festlegen, sondern unterliegt standortspezifischen Einzelfallprüfung. Gemessen an der sehr hohen Schwelle sind Fälle der Störung selten und könnten fachlich begründet auf ein bestimmtes Artspektrum begrenzt werden. Darüber hinaus ist ein solches Vorgehen bspw. mit Blick auf die Waldschnepfe nach den Maßstäben der Vernunft nicht nachvollziehbar, wenn der Deutsche Jagdverband für das Jagdjahr 2024/2025 rund 14.400 geschossene Exemplare dieser Art aufführt.¹⁰

d) Der Vorschlag sieht keine Widerlegungsmöglichkeit der Einschlägigkeit des Störungsverbots vor. Eine Nachweismöglichkeit, dass die Störung nicht erheblich ist, muss – unionsrechtlich vorgegeben – möglich sein und die Anforderungen daran dürfen nicht übermäßig erschwert werden.¹¹ Der EuGH sagt dazu: „Der Nachweis, dass eine solche Störung keine erheblichen Auswirkungen auf die Zielsetzung der Richtlinie hätte, darf nicht „übermäßig erschwert“ werden.“¹² Der vorliegende Vorschlag verkürzt die Schritte der Prüfungslogik des Verbotstatbestands, indem er eine ergebnisoffene Überprüfung der Erfüllung des Verbots pauschal vorweg nimmt. Daraus resultiert nach dem vorliegenden Vorschlag die stets zwingende Umsetzung von Maßnahmen. Es fehlt jedoch vollständig eine Widerlegung der Einschlägigkeit des Verbotstatbestands unter Wahrung der Voraussetzung, dass dieser Nachweis nicht aufwändiger sein darf als der Nachweis zur Erfüllung des Verbotstatbestandes. Die im Vorschlag verwendeten Wirkradien unterstellen, dass es – unabhängig vom Einzelfall – stets innerhalb diese Wirkradius zu einer erheblichen Störung mit Auswirkungen auf die lokale Population kommt. Das ist weder fachlich ohne Widerspruch noch rechtlich ohne einen Gegennachweis zulässig innerhalb des Radius pauschal die Einschlägigkeit des Verbots anzunehmen. Zudem überschreiten die Untersuchungsradien die Wirkradien teilweise um mehrere

⁸ EuGH, Urt. v. 26.02.2026, C-131/24, ECLI:EU:C:2026:109, Rn. 41 – *VIRUS u.a.*

⁹ OVG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 17.06.2026, 7 A 41/25, juris Rn. 34.

¹⁰ https://www.jagdverband.de/sites/default/files/2026-03/2026-02_Infografik_Jahresjagdstrecke_Waldschnepfe_2024_2025.jpg

¹¹ [Leitfaden zur allgemeinen Regelung zum Schutz von Vogelarten — Artikel 5 und Artikel 9 der Vogelschutzrichtlinie, C/2026/4988](#), Rn 47 unter Verweis auf EuGH, Urt. v. 26.02.2026, C-131/24, ECLI:EU:C:2026:109, Rn. 53 – *VIRUS u.a.*

¹² EuGH, Urt. v. 26.02.2026, C-131/24, ECLI:EU:C:2026:109, Rn. 53 – *VIRUS u.a.*

hundert Prozent, haben aber keinen fachlich nachvollziehbaren Anwendungsbezug und sind somit als „Untersuchungen ins Blaue hinein“ zu werten, die nicht im Einklang mit der Rechtsprechung des BVerfG stehen und gerade nicht für eine fachlich fundierte, untergesetzliche Maßstababildung sorgen können.¹³

d) Der Vorschlag birgt die Gefahr, dass die Abgrenzung der Tatbestände der Störung und Zerstörung noch unschärfer wird. Beide Tatbestände sind zunächst unabhängig voneinander und auch unabhängig zu prüfen. Dass beide Tatbestände gewissen Überschneidungen aufweisen, ergibt sich aus der Rechtsprechung des EuGH zur Auslegung des Zerstörungsverbots.¹⁴ Zwar geht das BVerwG davon aus, dass vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen nach § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG zur Verhinderung des Eintritts des Zerstörungsverbots auch den Eintritt des Störungsverbots verhindern können,¹⁵ jedoch kommt es auch hier wieder auf den Einzelfall an. Eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme kann dazu führen, dass die Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang ihre ökologische Funktion behält und damit ein negativer Effekt auf die lokale Population im Sinne des Störungsverbots ausgeschlossen werden kann (§. 5 Vorschlag). Es muss im Einzelfall geprüft werden, ob eine Ausgleichsmaßnahme multifunktional ist und auch den Eintritt des Störungsverbots verhindern kann. Die pauschale Schlussfolgerung kann nur getroffen werden, wenn dies rechtlich in Form einer **Fiktion** umgesetzt würde. Dafür müsste im BNatSchG verankert werden, dass bei Ergreifen solcher Ausgleichsmaßnahmen gleichzeitig der Störungstatbestand ausgeschlossen ist, unabhängig davon, ob das im Einzelfall tatsächlich fachlich belegt werden kann.

2 Fachliche Herleitung

Teilen Sie die fachliche Herleitung der Kriterien für die Bewertung des Störungsverbotes?

☐ Ja ☐ Teilweise ☐ Nein

Welche Änderungen oder Ergänzungen schlagen Sie vor?

Bitte begründen:

Vor dem Hintergrund der grundsätzlich zu lösenden Fragen haben wir uns auf wenige Fragen des Fragenkatalogs beschränkt, da der Vorschlag aus unserer Sicht durch kleinere Anpassungen (wie etwa einer kleinen Korrektur der Artenliste) weder als fachlicher Leitfaden noch als Arbeitshilfe und am wenigsten als Grundlage für den Entwurf eines Normvorschlages in Frage kommt.

3 Bewertung des Störungsverbotes

Teilen Sie die Definition auf Seite 8 des Gutachtens zur Erfüllung des Störungsverbotes (Vorkommen WEA-stöempfindlicher und bestandsgefährdeter Arten im Wirkradius der Anlage)?

☐ Ja ☐ Teilweise ☐ Nein

Welche Änderungen oder Ergänzungen schlagen Sie vor?

¹³ BVerfG, Beschl. v. 23.10.2018, 1 BvR 2523/13, 1 BvR 595/14, NVwZ 2019, 52 (54) Rn. 24.

¹⁴ EuGH, Urt. v. 28.10.2021, C-357/20, ECLI:EU:C:2021:881, Rn. 34, 43, 54 – *IE gegen Magistrat der Stadt Wien (Feldhamster II)*.

¹⁵ BVerwG, Urt. v. 7. Juli 2022, 9 A 1/21, juris Rn. 112

Vor dem Hintergrund der grundsätzlich zu lösenden Fragen haben wir uns auf wenige Fragen des Fragenkatalogs beschränkt, da der Vorschlag aus unserer Sicht durch kleinere Anpassungen (wie etwa einer kleinen Korrektur der Artenliste) weder als fachlicher Leitfaden noch als Arbeitshilfe und am wenigsten als Grundlage für den Entwurf eines Normvorschlages in Frage kommt.

4 Einstufung der Arten als störungsempfindlich

Teilen Sie die Einstufung als störungsempfindlich für die untenstehenden Brutvogelarten?

Brutvögel

- Limikolen – ☐ja für alle ☐nein für alle [ansonsten bitte differenziert ankreuzen]
 - Bekassine ☐ ja ☐nein ☐ keine Einschätzung
 - Brachvogel ☐ja ☐nein ☐ keine Einschätzung
 - Kiebitz ☐ja ☐nein ☐ keine Einschätzung
 - Rotschenkel ☐ja ☐nein ☐ keine Einschätzung
 - Uferschnepfe ☐ja ☐nein ☐ keine Einschätzung
 - Waldschnepfe ☐ja ☐nein ☐ keine Einschätzung
- Großvögel – ☐ja für alle ☐nein für alle [ansonsten bitte differenziert ankreuzen]
 - Schwarzstorch ☐ ja ☐nein ☐ keine Einschätzung
 - Großtrappe ☐ ja ☐nein ☐ keine Einschätzung
 - Kranich ☐ ja ☐nein ☐ keine Einschätzung
- Dommeln – ☐ja für alle ☐nein für alle [ansonsten bitte differenziert ankreuzen]
 - Rohrdommel ☐ ja ☐nein ☐ keine Einschätzung
 - Zwergdommel ☐ ja ☐nein ☐ keine Einschätzung
- Raufußhühner - ☐ja für alle ☐nein für alle [ansonsten bitte differenziert ankreuzen]
 - Auerhuhn ☐ ja ☐nein ☐ keine Einschätzung
 - Birkhuhn ☐ ja ☐nein ☐ keine Einschätzung
 - Haselhuhn ☐ ja ☐nein ☐ keine Einschätzung
- Wachtelkönig ☐ ja ☐nein ☐ keine Einschätzung
- Wiedehopf ☐ ja ☐nein ☐ keine Einschätzung
- Nachtschwalbe ☐ ja ☐nein ☐ keine Einschätzung
- Alpenschneehuhn ☐ ja ☐nein ☐ keine Einschätzung
- Alpenstrandläufer ☐ ja ☐nein ☐ keine Einschätzung
- Kampfläufer ☐ ja ☐nein ☐ keine Einschätzung

Falls nein, bitte begründen Sie dies für die jeweiligen Art(en):

Vor dem Hintergrund der grundsätzlich zu lösenden Fragen haben wir uns auf wenige Fragen des Fragenkatalogs beschränkt, da der Vorschlag aus unserer Sicht durch kleinere Anpassungen (wie etwa einer

kleinen Korrektur der Artenliste) weder als fachlicher Leitfaden noch als Arbeitshilfe und am wenigsten als Grundlage für den Entwurf eines Normvorschlags in Frage kommt.

Gastvögel ab landesweiter Bedeutung

1. Teilen Sie die Qualifizierung im Fachvorschlag, ab wann Gastvogelpopulationen landesweit bedeutend sind (> 2 % des landesweiten Rastbestandes)?

☐ ja ☐ nein

Falls nein, bitte begründen: [Text einfügen]

Vor dem Hintergrund der grundsätzlich zu lösenden Fragen haben wir uns auf wenige Fragen des Fragenkatalogs beschränkt, da der Vorschlag aus unserer Sicht durch kleinere Anpassungen (wie etwa einer kleinen Korrektur der Artenliste) weder als fachlicher Leitfaden noch als Arbeitshilfe und am wenigsten als Grundlage für den Entwurf eines Normvorschlags in Frage kommt.

2. Teilen Sie die Einstufung als „störungsempfindlich“ für die untenstehenden Gastvogelarten?

- Kranich ☐ ja ☐ nein ☐ keine Einschätzung
- Nordische Gänse ☐ ja für alle ☐ nein für alle
(ansonsten bitte differenziert ankreuzen)
 - Blässgans ☐ ja ☐ nein ☐ keine Einschätzung
 - Graugans ☐ ja ☐ nein ☐ keine Einschätzung
 - Kurzschnabelgans ☐ ja ☐ nein ☐ keine Einschätzung
 - Ringelgans ☐ ja ☐ nein ☐ keine Einschätzung
 - Rothalsgans ☐ ja ☐ nein ☐ keine Einschätzung
 - Tundrasaatgans ☐ ja ☐ nein ☐ keine Einschätzung
 - Waldsaatgans ☐ ja ☐ nein ☐ keine Einschätzung
 - Weißwangengans ☐ ja ☐ nein ☐ keine Einschätzung
 - Zwerggans ☐ ja ☐ nein ☐ keine Einschätzung
- Singschwan ☐ ja ☐ nein ☐ keine Einschätzung
- Zwergschwan ☐ ja ☐ nein ☐ keine Einschätzung
- Kiebitz ☐ ja ☐ nein ☐ keine Einschätzung
- Goldregenpfeifer ☐ ja ☐ nein ☐ keine Einschätzung
- Brachvogel ☐ ja ☐ nein ☐ keine Einschätzung
- Mornellregenpfeifer ☐ ja ☐ nein ☐ keine Einschätzung
- Großtrappe ☐ ja ☐ nein ☐ keine Einschätzung
- Weitere Watvögel, Enten, Säger, Rallen ☐ ja ☒ nein ☐ keine Einschätzung

Falls nein, bitte begründen Sie dies für die jeweiligen Art(en):

Vor dem Hintergrund der grundsätzlich zu lösenden Fragen haben wir uns auf wenige Fragen des Fragenkatalogs beschränkt, da der Vorschlag aus unserer Sicht durch kleinere Anpassungen (wie etwa einer kleinen Korrektur der Artenliste) weder als fachlicher Leitfaden noch als Arbeitshilfe und am wenigsten als Grundlage für den Entwurf eines Normvorschlags in Frage kommt.

4 Andere störungsempfindliche Arten

1. Gibt es andere Brutvögel, die aus Ihrer Sicht als störungsempfindlich einzustufen sind?

Vor dem Hintergrund der grundsätzlich zu lösenden Fragen haben wir uns auf wenige Fragen des Fragenkatalogs beschränkt, da der Vorschlag aus unserer Sicht durch kleinere Anpassungen (wie etwa einer kleinen Korrektur der Artenliste) weder als fachlicher Leitfaden noch als Arbeitshilfe und am wenigsten als Grundlage für den Entwurf eines Normvorschlags in Frage kommt.

2. Gibt es andere Gastvögel, die aus Ihrer Sicht als störungsempfindlich einzustufen sind?

Vor dem Hintergrund der grundsätzlich zu lösenden Fragen haben wir uns auf wenige Fragen des Fragenkatalogs beschränkt, da der Vorschlag aus unserer Sicht durch kleinere Anpassungen (wie etwa einer kleinen Korrektur der Artenliste) weder als fachlicher Leitfaden noch als Arbeitshilfe und am wenigsten als Grundlage für den Entwurf eines Normvorschlags in Frage kommt.

3. Gibt es andere streng geschützte Arten, die aus Ihrer Sicht als störungsempfindlich einzustufen sind?

Vor dem Hintergrund der grundsätzlich zu lösenden Fragen haben wir uns auf wenige Fragen des Fragenkatalogs beschränkt, da der Vorschlag aus unserer Sicht durch kleinere Anpassungen (wie etwa einer kleinen Korrektur der Artenliste) weder als fachlicher Leitfaden noch als Arbeitshilfe und am wenigsten als Grundlage für den Entwurf eines Normvorschlags in Frage kommt.

5 Wirkdistanzen und Untersuchungsradien für störungsempfindliche Vögel

1. Wie bewerten Sie die vorgeschlagenen Wirkdistanzen allgemein?

Bitte begründen:

Vor dem Hintergrund der grundsätzlich zu lösenden Fragen haben wir uns auf wenige Fragen des Fragenkatalogs beschränkt, da der Vorschlag aus unserer Sicht durch kleinere Anpassungen (wie etwa einer kleinen Korrektur der Artenliste) weder als fachlicher Leitfaden noch als Arbeitshilfe und am wenigsten als Grundlage für den Entwurf eines Normvorschlags in Frage kommt.

2. Wie bewerten Sie die vorgeschlagenen Untersuchungsradien allgemein?

Bitte begründen:

Vor dem Hintergrund der grundsätzlich zu lösenden Fragen haben wir uns auf wenige Fragen des Fragenkatalogs beschränkt, da der Vorschlag aus unserer Sicht durch kleinere Anpassungen (wie etwa einer kleinen Korrektur der Artenliste) weder als fachlicher Leitfaden noch als Arbeitshilfe und am wenigsten als Grundlage für den Entwurf eines Normvorschlags in Frage kommt.

3. Würden Sie abweichende Wirk- bzw. Untersuchungsdistanzen vorschlagen? [Bitte abweichende Werte in die letzte Spalte in der folgenden Tabelle eintragen.]

Vor dem Hintergrund der grundsätzlich zu lösenden Fragen haben wir uns auf wenige Fragen des Fragenkatalogs beschränkt, da der Vorschlag aus unserer Sicht durch kleinere Anpassungen (wie etwa einer kleinen Korrektur der Artenliste) weder als fachlicher Leitfaden noch als Arbeitshilfe und am wenigsten als Grundlage für den Entwurf eines Normvorschlags in Frage kommt.

Gruppe	Art – Deutscher Name	Wirkdistanz (W)	Untersuchungsradius (U)	Ihr Vorschlag (falls abweichend)
Brutvögel	Alpenschnepfen	500	1.000	W: U:
	Alpenstrandläufer	200	500	W: U:
	Auerhuhn	650	2.000	W: U:
	Bekassine	150	500	W: U:
	Birkhuhn	500	1.000	W: U:
	Brachvogel	200	500	W: U:
	Großtrappe	650	3.000	W: U:
	Haselhuhn	500	1.000	W: U:
	Kampfläufer	200	500	W: U:
	Kiebitz	150	500	W: U:
	Kranich (einzelfallabhängig)	250	500	W: U:
	Nachtschwalbe	200	500	W: U:
	Rohrdommel	500	1.000	W: U:
	Rotschenkel	150	500	W: U:
	Schwarz-	500	1.200	W:

Gruppe	Art – Deutscher Name	Wirk- distanz (W)	Unter- suchungs- radius (U)	Ihr Vorschlag (falls abweichend)
	storch	(Brut- platz) 300 (hoch- wertige Nahrungs- habitate)		U:
	Uferschnepfe	250	500	W: U:
	Wachtelkönig	200	500	W: U:
	Wald- schnepfe (einzelfallab- hängig)	200	500	W: U:
	Wiedehopf	200	500	W: U:
	Zwerg- dommel	500	1.000	W: U:
Gastvögel (Vorkomm- en ab <u>landes- weiter</u> Bedeutung)	Goldregen- pfeifer	400	1.000	W: U:
	Großtrappe	650	3.000	W: U:
	Kiebitz	400	1.000	W: U:
	Kranich	500	1.000	W: U:
	Mornell- regenpfeifer	400 *	1.000	W: U:
	Nordische Gänse	250	1.000	W: U:
	Singschwan	500	1.000	W: U:
	Zwerg- schwan	500	1.000	W: U:
	Weitere Wat- und Wasser- vögel (außer Reiher, Störche, Möwen, See- schwalben)	250	1.000	W: U:

6 Erheblichkeit der Störung

Teilen Sie die Herleitung der Bewertung in Bezug auf die Erheblichkeit von Störungen (generelle, nicht vorhabenspezifische Bewertung auf Basis des Erhaltungszustandes der Art unter Berücksichtigung artspezifischer Minderungsmaßnahmen)?

☐ Ja ☐ Teilweise ☐ Nein

Welche Änderungen oder Ergänzungen schlagen Sie vor?

Vor dem Hintergrund der grundsätzlich zu lösenden Fragen haben wir uns auf wenige Fragen des Fragenkatalogs beschränkt, da der Vorschlag aus unserer Sicht durch kleinere Anpassungen (wie etwa einer kleinen Korrektur der Artenliste) weder als fachlicher Leitfaden noch als Arbeitshilfe und am wenigsten als Grundlage für den Entwurf eines Normvorschlags in Frage kommt.

7 Artspezifische Minderungsmaßnahmen

1. Wie bewerten Sie die fachliche Eignung der vier übergeordneten Minderungsmaßnahmentypen (Menke et al, S. 23f)? (1 = nicht geeignet, 2 = bedingt geeignet, 3 = geeignet, 4 = gut geeignet)

☐ 1 ☐ 2 ☐ 3 ☐ 4

Falls 1 oder 2: Bitte begründen

Vor dem Hintergrund der grundsätzlich zu lösenden Fragen haben wir uns auf wenige Fragen des Fragenkatalogs beschränkt, da der Vorschlag aus unserer Sicht durch kleinere Anpassungen (wie etwa einer kleinen Korrektur der Artenliste) weder als fachlicher Leitfaden noch als Arbeitshilfe und am wenigsten als Grundlage für den Entwurf eines Normvorschlags in Frage kommt.

1. Wie bewerten Sie die in Tabelle 2 vorgeschlagenen artspezifischen Minderungsmaßnahmen? (1 = nicht geeignet, 2 = bedingt geeignet, 3 = geeignet, 4 = gut geeignet)

☐ 1 ☐ 2 ☐ 3 ☐ 4

Falls 1 oder 2, bitte begründen: [Text einfügen]

Vor dem Hintergrund der grundsätzlich zu lösenden Fragen haben wir uns auf wenige Fragen des Fragenkatalogs beschränkt, da der Vorschlag aus unserer Sicht durch kleinere Anpassungen (wie etwa einer kleinen Korrektur der Artenliste) weder als fachlicher Leitfaden noch als Arbeitshilfe und am wenigsten als Grundlage für den Entwurf eines Normvorschlags in Frage kommt.

2. Wie bewerten Sie den Umfang der vorgeschlagenen Minderungsmaßnahmen (Spalte Mengenbedarf in Tabelle 3)? (1 = nicht geeignet, 2 = bedingt geeignet, 3 = geeignet, 4 = gut geeignet)

☐ 1 ☐ 2 ☐ 3 ☐ 4

Falls 1 oder 2, bitte begründen:

Vor dem Hintergrund der grundsätzlich zu lösenden Fragen haben wir uns auf wenige Fragen des Fragenkatalogs beschränkt, da der Vorschlag aus unserer Sicht durch kleinere Anpassungen (wie etwa einer kleinen Korrektur der Artenliste) weder als fachlicher Leitfaden noch als Arbeitshilfe und am wenigsten als Grundlage für den Entwurf eines Normvorschlags in Frage kommt.

3. Haben Sie artspezifische Anmerkungen zu den vorgeschlagenen Minderungsmaßnahmen?

Vor dem Hintergrund der grundsätzlich zu lösenden Fragen haben wir uns auf wenige Fragen des Fragenkatalogs beschränkt, da der Vorschlag aus unserer Sicht durch kleinere Anpassungen (wie etwa einer kleinen Korrektur der Artenliste) weder als fachlicher Leitfaden noch als Arbeitshilfe und am wenigsten als Grundlage für den Entwurf eines Normvorschlags in Frage kommt.

4. Haben Sie artspezifische Anmerkungen zu dem Umfang der Maßnahmen?

Vor dem Hintergrund der grundsätzlich zu lösenden Fragen haben wir uns auf wenige Fragen des Fragenkatalogs beschränkt, da der Vorschlag aus unserer Sicht durch kleinere Anpassungen (wie etwa einer kleinen Korrektur der Artenliste) weder als fachlicher Leitfaden noch als Arbeitshilfe und am wenigsten als Grundlage für den Entwurf eines Normvorschlags in Frage kommt.

5. Wie beurteilen Sie die Differenzierung des Maßnahmenumfangs bei Gastvögeln in Abhängigkeit vom Anteil des bedeutenden Vorkommens (mind. 50 % bzw. 100 %) im Wirkradius? (1 = unzutreffend, 2 = bedingt zutreffend, 3 = zutreffend, 4 = sehr zutreffend)

☐1 ☐2 ☐3 ☐4

Falls 1 oder 2, bitte begründen:

Vor dem Hintergrund der grundsätzlich zu lösenden Fragen haben wir uns auf wenige Fragen des Fragenkatalogs beschränkt, da der Vorschlag aus unserer Sicht durch kleinere Anpassungen (wie etwa einer kleinen Korrektur der Artenliste) weder als fachlicher Leitfaden noch als Arbeitshilfe und am wenigsten als Grundlage für den Entwurf eines Normvorschlags in Frage kommt.

III. Weitere Informationen zu störungsempfindlichen Brut- und Gastvogelarten

In Anhang 2 des Fachgutachtens ist eine Einzelbetrachtung der störungsempfindlichen Brut- und Gastvogelarten erfolgt.

1. Sind aus Ihrer Sicht weitere wissenschaftliche Quellen oder relevante Literatur bei einer Standardisierung des Störungsverbotes zu berücksichtigen? Wenn ja, wie würde sich die Einbeziehung dieser Quelle auswirken (z. B. auf die Einstufung als störungsempfindliche Art, die Wirkdistanz bzw. auf den Untersuchungsradius, die Minderungsmaßnahmen, den Umfang der Minderungsmaßnahmen)?

Falls ja, bitte Titel und Autor nennen.

Betroffene Art	Quelle	Auswirkung

[Für weitere Arten bitte die Tabelle nach Bedarf ergänzen]

2. Können Sie weitere Daten, Monitoring-Ergebnisse oder Untersuchungen zu dieser Art bereitstellen, die noch nicht veröffentlicht sind? ☐ Ja ☒ Nein

Falls ja, bitte beschreiben bzw. beifügen oder Ansprechpartner benennen.

Betroffene Art	Art der Daten	Ansprechpartner

[Für weitere Arten bitte die Tabelle nach Bedarf ergänzen]

IV Weitere Anmerkungen:

Haben Sie weitere Anmerkungen?

Vor dem Hintergrund der grundsätzlich zu lösenden Fragen haben wir uns auf wenige Fragen des Fragenkatalogs beschränkt, da der Vorschlag aus unserer Sicht durch kleinere Anpassungen (wie etwa einer kleinen Korrektur der Artenliste) weder als fachlicher Leitfaden noch als Arbeitshilfe und am wenigsten als Grundlage für den Entwurf eines Normvorschlags in Frage kommt.